

Frau
Viktoria Auer
E-Mail:



Sabrina Csiszar
Sachbearbeiter/in

sabrina.csiszar@bmwet.gv.at
+43 1 71100 808808
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.362.213

**Informationsbegehren Viktoria Auer gemäß § 7 Informationsfreiheitsgesetz
betr. "Stellungnahme Österreichs zum Mahnschreiben der Europäischen
Kommission im Vertragsverletzungsverfahren 2025/0293 (66579/EU
XXVIII.GP)"**

Sehr geehrte Frau Auer!

Zu Ihrem am 23. April 2026 im Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) eingelangten Informationsbegehren nach § 7 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) betreffend die ergänzende Stellungnahme der Republik Österreich vom 01.04.2026 zum Mahnschreiben der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2025/0293 betreffend die Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, teilt das BMWET wie folgt mit:

1. Bei der genannten Stellungnahme handelt es sich um ein Schriftstück im laufenden, somit noch nicht abgeschlossen Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2025/0293. Diese Stellungnahme stammt von der Republik Österreich.
2. Es ist in diesem Kontext auf die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (sog. Transparenzverordnung), ABl. L 145 v. 31.5.2001, S. 43, zu verweisen.
 - 2.1. Die Transparenzverordnung regelt die Voraussetzungen für den Zugang zu Dokumenten von Organen der Europäischen Union. Der Zugang zu einem Dokument kann

aus den in Art. 4 der Transparenzverordnung näher bezeichneten Gründen verweigert werden.

Wiewohl der Fall, in dem einer Behörde eines Mitgliedstaates ein Antrag auf Zugang zu einer von diesem Mitgliedstaat in einem Vertragsverletzungsverfahren abgegebenen Stellungnahme zugeht, in Art. 4 (und Art. 5) der Transparenzverordnung nicht geregelt ist, geht der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur davon aus, dass auch die dazu abgegebenen Stellungnahmen der Republik Österreich nur dann bzw. insoweit zugänglich gemacht werden dürfen, als die ordnungsgemäße Anwendung der Transparenzverordnung nicht beeinträchtigt wird (siehe VwGH 23.05.2019, Ro 2017/07/0012, Rz. 35 ff).

2.2. Demnach ist weiters auf Art. 4 Abs. 2 zweiter bzw. dritter Gedankenstrich der Transparenzverordnung hinzuweisen: Dieser sieht vor, dass der Zugang zu einem Dokument unter anderem dann verweigert wird, wenn durch dessen Verbreitung der Schutz von "Gerichtsverfahren" bzw. "Untersuchungstätigkeiten" beeinträchtigt würde und kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht. Diese Ausnahme bezweckt unter anderem ein Klima des gegenseitigen Vertrauens zwischen der Europäischen Kommission (EK) und der Republik Österreich zu bewahren und so eine gütliche Einigung im Vertragsverletzungsverfahren zu ermöglichen. Dieses Ziel würde im Hinblick auf das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2025/0293 durch die allfällige Herausgabe der ergänzenden Stellungnahme der Republik Österreich beeinträchtigt.


So geht auch der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass gemäß Art. 4 Abs. 2 zweiter bzw. dritter Gedankenstrich in laufenden Vertragsverletzungsverfahren eine allgemeine Vermutung dafür besteht, dass die Verbreitung der Dokumente den Schutz des Zwecks des Gerichtsverfahrens bzw. (im Stadium des Vorverfahrens) der Untersuchungstätigkeit der EK grundsätzlich beeinträchtigen würde und somit grundsätzlich kein Zugang zu Dokumenten aus anhängigen Vertragsverletzungsverfahren zu gewähren ist (vgl. EuGH 21.09.2010, verb. Rs. C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P, *API*, Rz. 94 ff; 14.11.2013, Rs. C-514/11, *LPN und Finnland/Kommission*, Rz. 51 ff). Diese allgemeine Vertraulichkeitsvermutung gilt - laut dem Gerichtshof - auch für die von einem Mitgliedstaat in einem Verfahren eingereichten Schriftsätze (vgl. EuGH 18.07.2017, Rs. C-213/15 P, *Kommission/Breyer*, Rz. 41).

2.3. Vor diesem Hintergrund ist auch im gegenständlichen Fall von der Geltung der allgemeinen Vertraulichkeitsvermutung auszugehen.

3. Aufgrund der vorgehenden Erwägungen fällt die begehrte Information unter die Geheimhaltungstatbestände des § 6 Abs. 1 Z. 1 und Z. 5 IFG, weswegen die Zugänglichmachung der ergänzenden Stellungnahme der Republik Österreich vom 01.04.2026 zum Mahnschreiben der EK im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2025/0293 betreffend die Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 verweigert werden muss.

Wien, am 13. Mai 2026
 Für den Bundesminister:
 i.V. Mag. Gerhard Sieber

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
	Datum/Zeit	2026-05-13T15:08:06+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2082304761
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at